

**Bundesministerium  
für Wirtschaft und Technologie**

**Bekanntmachung  
der Grundsätze der Bundesregierung  
zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren  
von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern**

**Vom 25. Juli 2001**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gibt hiermit die Neufassung der Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 25. Juli 2001 nachrichtlich bekannt (Anlage).

Berlin, den 25. Juli 2001  
VB4 – 50 09 17

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Technologie  
Im Auftrag  
H a h n

**Anlage**

**Grundsätze der Bundesregierung  
zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren  
von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern**

In dem Bestreben,

- unzuverlässige Personen und Unternehmen vom Umgang mit Kriegswaffen und der Ausfuhr rüstungsrelevanter Güter (Waren im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes einschließlich Datenverarbeitungsprogramme (Software) und Technologie) fernzuhalten,
- zu vermeiden, dass durch illegale Ausfuhren in diesem Bereich
  - die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt,
  - das friedliche Zusammenleben der Völker gestört oder
  - die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland belastet werden,
- die sich in den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 19. Januar 2000 (BAnz Nr. 19 vom 28. Januar 2000, Seite 1299) widerspiegelnde restriktive Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung und die entsprechende Genehmigungspraxis in diesem sensiblen Bereich zu verdeutlichen,

— eine wirksame Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aus der Gemeinschaft sicherzustellen,

hat die Bundesregierung folgende Grundsätze für die Prüfung der Zuverlässigkeit im Rahmen des § 6 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG), des § 3 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) sowie § 7 Abs. 1 AWG und des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. L 159 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

1. Die Grundsätze gelten für Anträge auf Erteilung von Genehmigungen

- a) zum Zwecke der Ausfuhr nach dem KWKG oder für Ausfuhren nach dem AWG und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) für Güter des Teils I Abschnitt A und B der Ausfuhrliste;
- b) für Ausfuhren nach der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 in der jeweils geltenden Fassung für Güter des Anhangs I der Verordnung mit Ausnahme von Ausfuhren in die in Anhang II Teil 3 der Verordnung genannten Bestimmungsländer;
- c) für Ausfuhren nach dem AWG und der AWV für Güter des Teils I C der Ausfuhrliste mit Ausnahme von Ausfuhren in die in Anhang II Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 in der jeweils geltenden Fassung genannten Bestimmungsländer sowie
- d) zum Zwecke der Verbringung nach dem KWKG oder für Verbringungen nach dem AWG und der AWV für Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste.

2. In derartigen Anträgen muss je nach der Rechtsform des Antragstellers ein für die Durchführung der Ausfuhr verantwortliches Mitglied des Vorstandes, ein Geschäftsführer oder ein vertretungsberechtigter Gesellschafter als „Ausfuhrverantwortlicher“ benannt werden. Dem Ausfuhrverantwortlichen obliegt die Organisationspflicht, die Personalauswahl und -weiterbildungspflicht sowie die Überwachungspflicht.

Genehmigungsanträge nach dem KWKG sind vom Ausfuhrverantwortlichen selbst zu zeichnen; zeichnet der Ausfuhrverantwortliche ausnahmsweise den Antrag nicht selbst, muss eine schriftliche Bestätigung, mit der der Ausfuhrverantwortliche die Verantwortung für den Antrag übernimmt, beigefügt werden.

Bei Anträgen nach dem AWG, der AWV sowie der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 kann eine jährlich einmal gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle schriftlich abgegebene Bestätigung als ausreichend angesehen werden, sofern im Antrag hierauf Bezug genommen wird.

3. Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Ausfuhrverantwortliche oder - bei Kriegswaffen - eine der in § 6 Abs. 2 Nr. 2 a KWKG genannten Personen

— im Falle eines Antrags nach dem KWKG gegen Vorschriften des KWKG, des AWG, der AWV oder sonstige einschlägige Vorschriften z.B. des Gewerbe-, Waffen- oder Strafrechts und

- im Falle eines Antrags nach dem AWG, der AWW oder der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 gegen die Genehmigungsvorschriften der in Nummer 1 erfassten Ausfuhrren

verstoßen haben könnte, so ist grundsätzlich von der Entscheidung über den Antrag abzu-  
sehen, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Dies gilt jedoch nur dann, wenn es sich nicht  
lediglich um einen Bagatellverstoß handelt und die vermutete Rechtsverletzung im Falle  
ihrer Bestätigung die Annahme begründen würde, der Antragsteller sei nicht willens oder in  
der Lage, den ihm obliegenden kriegswaffen- oder außenwirtschaftsrechtlichen Ver-  
pflichtungen nachzukommen. Von der Entscheidung ist unabhängig davon abzusehen, ob  
ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet ist oder nicht.

4. Ergibt bei einem Antrag nach dem KWKG die Ermittlung des Sachverhaltes, dass die  
gegen den Ausfuhrverantwortlichen oder eine andere der in § 6 Abs. 2 Nr. 2a KWKG ge-  
nannten Personen erhobenen Vorwürfe tatsächlich Grund zur Annahme der Unzuverläs-  
sigkeit bieten, so ist der Antrag wegen mangelnder Zuverlässigkeit des Antragstellers ab-  
zulehnen.

Bei einem Antrag nach dem AWG, der AWW oder der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000  
soll die Genehmigung oder die Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Aus-  
fuhrkontrolle, wonach eine Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf, in diesem Fall grund-  
sätzlich versagt werden; bei der Entscheidung sind die Schwere des Verstoßes und die  
daraus zu ziehenden Rückschlüsse auf die Zuverlässigkeit bei künftigen Ausfuhrren sowie  
Art und Menge der auszuführenden Güter und die Verhältnisse des Ausführens im Einzel-  
fall zu berücksichtigen.

5. Von Maßnahmen nach den Nummern 3 und 4 kann abgesehen werden, wenn das betrof-  
fene Unternehmen Schritte ergreift, durch die die zukünftige Einhaltung der ausfuhrrecht-  
lichen Bestimmungen sichergestellt erscheint.

Der Austausch des Ausfuhrverantwortlichen – und bei Kriegswaffen der weiteren in  
§ 6 KWKG genannten Personen – reicht nur aus, wenn

- gegen die neuverantwortlichen Personen keine Zuverlässigkeitsbedenken bestehen und
- durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass der ausgetauschte Perso-  
nenkreis keinerlei Verbindungen zu genehmigungspflichtigen Ausfuhrren i. S. der  
Nummer 1 hat.

Eine Umverteilung der Zuständigkeiten des Ausfuhrverantwortlichen im Vorstand oder  
in der Geschäftsführung reicht in Anbetracht der Gesamtverantwortlichkeit der geschäfts-  
führenden Organe für grundsätzliche Fragen der Unternehmenspolitik in der Regel nicht  
aus, Zweifel an der Zuverlässigkeit auszuräumen.

6. Sind in den Fällen der Nummer 4 Genehmigungen bereits erteilt, so sind sie gemäß § 7  
Abs. 2 KWKG zu widerrufen. Bei einer Genehmigung nach dem AWG, der AWW oder  
der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 kommt der Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 3 des  
Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder die Rücknahme gemäß § 48 Absatz 1  
VwVfG in Betracht; das Gleiche gilt für die Bescheinigung, dass die Ausfuhr der Güter  
keiner Genehmigung bedarf.

7. Hat ein Antragsteller in anderen als den in Nummer 1 genannten Fällen im Rahmen eines Antrages auf Erteilung einer Genehmigung oder einer Bescheinigung, wonach die Ausfuhr bzw. die Verbringung keiner Genehmigung bedarf, gegen Vorschriften des AWG, der AWV oder der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 oder sonstige einschlägige Vorschriften z.B. des Gewerbe-, Waffen- oder Strafrechts verstoßen und besteht die Gefahr weiterer Verstöße, so sollen in der Regel die Genehmigungen mit besonderen Nebenbestimmungen nach § 30 AWG oder Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 versehen werden, die den Nachweis des Endverbleibs und der Endnutzung in geeigneter Form sicherstellen. Im Übrigen kann auch hier die Erteilung der Genehmigung oder der Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, wonach die Ausfuhr bzw. die Verbringung keiner Genehmigung bedarf, von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

Die Grundsätze treten am 1. Oktober 2001 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und sonstigen rüstungsrelevanten Gütern vom 29. November 1990 (BAnz. S. 6406) aufgehoben.

**\*\*\* Ende des Dokuments \*\*\***